

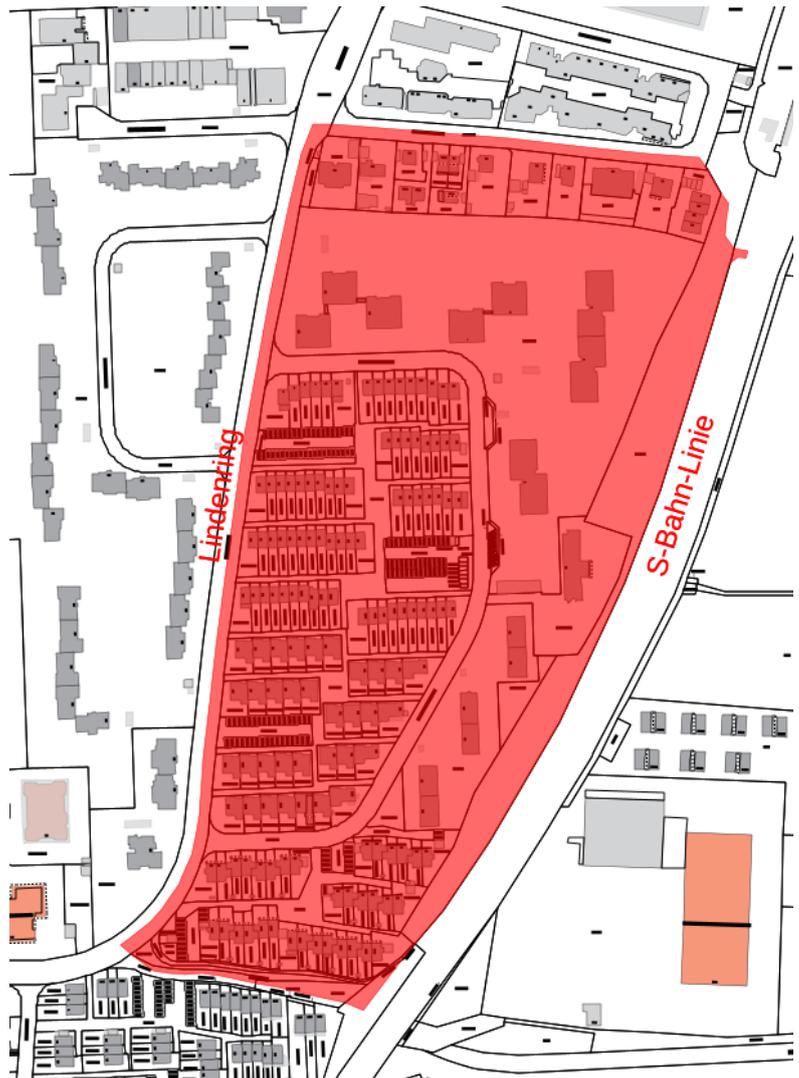
Amtliche Bekanntmachung

Über die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Wald, Ost“ der Gemeinde Taufkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen hat in seiner Sitzung vom 21.02.1978 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 26.06.1978, Az.: 220/2-6102 M 35-6 hat die Regierung von Oberbayern den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Wald, Ost“ der Gemeinde Taufkirchen genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15.09.1978 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen, 2. OG, Zimmer Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen können ebenfalls eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel.: 089 666722-222 oder E-Mail: bauverwaltung@meintaufkirchen.de) wird gebeten.



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 05.09.2025

Taufkirchen, den 02.09.2025

Gemeindeverwaltung
82024 Taufkirchen

Frühestens offline am 10.10.2025

.....
(Datum und Unterschrift)